Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 22 (1962)
Heft: 18

Rubrik: Bundesgesetz über das Filmwesen : vom 28. September 1962

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz über das Filmwesen

(Vom 28. September 1962)

I. Eidgenössische Filmkommission

Art. 1

[1] Der Bundesrat ernennt eine Kommission von höchstens 25 Mitgliedern. Sie trägt den Namen «Eidgenössische Filmkommission».

[2] Der Kommission sollen angehören:

a) ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,
b) ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren,
c) ein Vertreter der Stiftung «Pro Helvetia»,
d) zwei Vertreter der Filmschaffenden,
e) neun Vertreter von kulturellen, am Filmwesen interessierten Organisationen,
f) neun Vertreter der Filmwirtschaft.

Art. 2

[1] Organe der Kommission sind:

a) die Vollversammlung,
b) der Leitende Ausschuß,
c) die Sonderausschüsse,
d) der Präsident,
e) das Sekretariat.

[2] Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie bezeichnet zwei Vizepräsidenten. Zur Erledigung ihrer Aufgaben bestellt sie aus ihrer Mitte einen kulturellen, einen juristischen und einen wirtschaftlichen Sonderausschuß. Sie kann noch weitere Ausschüsse bilden.

[3] Der Leitende Ausschuß der Kommission besteht aus ihrem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Präsidenten der drei ständigen Sonderausschüsse.

[4] Das Sekretariat der Kommission wird durch das Eidgenössische Departement des Innern besorgt.

Art. 3

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Beobachtung der Entwicklung des gesamten Filmwesens und die Antragstellung an das Departement des Innern, wenn es notwendig erscheint, Maßnahmen zu ergreifen,
b) die Begutachtung bundesrechtlicher Vorschriften, die das Filmwesen berühren,
c) die Stellungnahme zur Gewährung von Bundesbeiträgen gemäß Artikel 5, 6 und 7 dieses Gesetzes,
d) die Begutachtung anderer Angelegenheiten, die das Filmwesen betreffen und ihr von Behörden oder Gerichten unterbreitet werden,

e) die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen auf dem Gebiete des Filmwesens,
f) die Vermittlung zwischen den am Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreisen und die Förderung ihrer Zusammenarbeit.

Art. 4

In allen grundlegenden Fragen des Filmwesens sowie vor Erlaß bundesrechtlicher Vorschriften ist der Kommission Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

II. Förderungsmaßnahmen

Art. 5

Der Bund kann die schweizerische Produktion kulturell oder staatspolitisch wertvoller Filme fördern, insbesondere durch
a) Beiträge an die Herstellung von Dokumentar-, Kultur- und Erziehungsfilmen,
b) Qualitätsprämien für hervorragende Filme,
c) Beiträge an die Betriebskosten von schweizerischen Tonfilmstudios, wobei die Bundesbeiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Kantone und Gemeinden stehen sollen.
d) Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Filmschaffenden.

Art. 6

Der Bund kann Beiträge leisten:
a) an Institutionen, Organisationen und Veranstaltungen zur Förderung der Filmkultur, insbesondere der Filmerziehung,
b) an das Schweizerische Filmarchiv.

Art. 7

Für die Förderungsmaßnahmen des Bundes wird alljährlich ein Höchstbetrag in den Voranschlag der Eidgenossenschaft eingestellt. Der Bundesrat entscheidet im Rahmen dieses Höchstbetrages über die Gewährung von Beiträgen nach Anhörung der Eidgenössischen Filmkommission und der Stiftung «Pro Helvetia».

Art. 8

[1] Der Bund sorgt für die Herausgabe und fördert die Verbreitung einer Schweizerischen Filmwochenschau durch ein seiner administrativen Aufsicht unterstehendes, rechtlich selbständiges Institut.

[2] Er leistet dafür einen jährlichen Beitrag.

[3] Die Wochenschau soll den nationalen Interessen dienen, das Verständnis der Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes fördern, das Bewußtsein der schweizerischen Zusammengehörigkeit stärken und das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung befriedigen.

[4] Der Bundesrat regelt den Betrieb der Schweizerischen Filmwochenschau für die Zeit des Aktivdienstes.

III. Filmeinfuhr und Filmverleih

Art. 9

[1] Der Bund regelt die Filmeinfuhr und den Filmverleih unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Selbständigkeit des schweizerischen Filmwesens gegenüber dem Ausland.

[2] Der Bund erleichtert die Einfuhr kulturell, erzieherisch und wissenschaftlich wertvoller Filme.

[3] Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Filmeinfuhr; dabei kann er nötigenfalls von Artikel 10 bis 15 dieses Gesetzes abweichen.

[4] Der Bundesrat ist außerdem ermächtigt, sofern der Grundsatz von Artikel 9 Absatz 1 durch andere Maßnahmen als durch solche der Kontingentierung der Einfuhr verwirklicht werden kann, die mengenmäßige Kontrolle der Einfuhr durch eine einfache Einfuhrüberwachung zu ersetzen und die Voraussetzungen für die Einfuhrberechtigung zu umschreiben.

Art. 10

[1] Zur Durchführung der in den folgenden Artikeln statuierten Kontingentierung der Spielfilmeinfuhr wird die Einfuhr von Filmen der Bewilligungspflicht unterstellt. Der Bund erhebt hiefür eine Gebühr, deren Ertrag als Beitrag an die Kosten der Schweizerischen Filmwochenschau zu verwenden ist.

[2] Die Einfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar.

[3] Der Bundesrat kann allgemein von der Einfuhrbewilligung ausnehmen:

a) Filme in einer Breite von weniger als 16 mm,
b) Amateurfilme.

Art. 11

Die Einfuhr von Spielfilmen wird durch die Zuteilung von Kontingenten geregelt.

Art. 12

[1] Die Einfuhrkontingente werden den Filmverleihern auf ein entsprechendes Gesuch hin individuell auf Grund ihrer Tätigkeit erteilt.

[2] Die Kontingente können mit der Auflage verbunden werden, daß die Filmverleiher den Institutionen, Organisationen und Unternehmungen der Filmkultur und Filmerziehung in angemessener Weise Filme liefern.

[3] Die Bewilligungsbehörden haben darauf zu achten, daß keine Monopole entstehen, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.

[4] Neue Kontingente sind in einem betriebswirtschaftlich genügenden Umfange an Gesuchsteller zuzuteilen, deren persönliche Verhältnisse einen kulturell und wirtschaftlich gesunden und vom Ausland unabhängigen Verleihbetrieb gewährleisten.

[5] Gesuchen um Erhöhung bestehender Kontingente darf nur entsprochen werden, wenn dies nicht dem in Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Zweck der Kontingentierung abträglich ist.

Art. 13

[1] Eine generelle Herabsetzung der Kontingente ist nur möglich, wenn staats- oder kulturpolitische Gründe dies erfordern.

[2] Individuell können solche Kontingente herabgesetzt werden, welche während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genügend ausgenützt werden.

Art. 14

[1] Die Einfuhrkontingente sind nicht übertragbar.

[2] Der Verleih von Spielfilmen, die im Rahmen eines Kontingents eingeführt worden sind, ist nur dem Inhaber dieses Kontingents gestattet.

[3] Beim Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 dieses Artikels bewilligt werden.

Art. 15

Einem Filmverleiher kann sein Kontingent dauernd oder vorübergehend entzogen werden, wenn

a) sein Geschäftsgebaren anhaltend den kultur- oder staatspolitischen Interessen des Landes zuwiderläuft, oder wenn
b) er beim Abschluß von Filmlizenzverträgen mit den Produzenten oder von Filmvorführungsverträgen mit den Veranstaltern von Lichtspielvorführungen durch Blind- und Blockbuchen die staats- oder kulturpolitischen Interessen des Landes verletzt, oder wenn
c) die Voraussetzungen, unter denen das Kontingent erteilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Art. 16

[1] Für die Einfuhrbewilligungen sowie für die Erteilung, die Herabsetzung und den Entzug von Kontingenten ist das Eidgenössische Departement des Innern zuständig.

[2] Entscheide des Eidgenössischen Departements des Innern können durch die Betroffenen an die Eidgenössische Filmrekurskommission weitergezogen werden.

Art. 17

[1] Die Eidgenössische Filmrekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern; die Mitglieder und die Ersatzmänner müssen Berufsrichter sein und werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Für das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit der Abweichung, daß die angefochtenen Entscheide auch auf ihre Angemessenheit überprüfbar, und daß die Berufsverbände des Filmwesens ebenfalls zur Beschwerde berechtigt sind.

IV. Eröffnung, Umwandlung und Schließung von Betrieben der Filmvorführung

Art. 18

[1] Zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung bedarf es einer Bewilligung; als Umwandlung gilt insbesondere der Wechsel des Inhabers und jede Änderung der maßgeblichen Beteiligung am Kapital solcher Betriebe.

[2] Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen zu entscheiden. Die Konkurren-

zierung bestehender Betriebe darf für die Ablehnung eines Bewilligungsgesuches nicht ausschließlich maßgebend sein. Vorbehalten bleibt die Polizeigesetzgebung der Kantone.

[3] Die Bewilligungsbehörden haben darauf zu achten, daß im örtlichen Bereich keine Monopole entstehen, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.

Art. 19

Dem Inhaber eines Betriebes der Filmvorführung kann die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entzogen werden, wenn

a) sein Geschäftsgebaren anhaltend den kultur- oder staatspolitischen Interessen des Landes zuwiderläuft, oder wenn
b) er beim Abschluß von Filmvorführungsverträgen mit den Filmverleihern durch das Blind- oder Blockbuchen die staats- oder kulturpolitischen Interessen des Landes verletzt, oder wenn
c) er sich durch Dritte, welche nicht im Besitze der Bewilligung gemäß Artikel 18 sind, gegen eine Pauschalentschädigung für seinen Anteil am Spielertrag abfinden läßt und diese dadurch einen maßgebenden und dauernden Einfluß auf die Betriebsführung ausüben können, oder wenn
d) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Art. 20

[1] Die Kantone bezeichnen die Behörden, die gemäß Artikel 18 und 19 über Gesuche um Erteilung einer Bewilligung und über den Entzug einer Bewilligung entscheiden, und regeln das Verfahren.

[2] Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Behörden können durch die Betroffenen an die Eidgenössische Filmrekurskommission (Artikel 17) weitergezogen werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit der Abweichung, daß die angefochtenen Entscheide auch auf ihre Angemessenheit überprüfbar, und daß die Berufsverbände des Filmwesens ebenfalls zur Beschwerde berechtigt sind.

[3] Wird eine Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes aus Gründen des kantonalen Rechts verweigert oder entzogen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

V. Strafen und Strafverfahren

(Art. 21 bis 23)

VI. Schlußbestimmungen

Art. 24

Der Bundesrat kann den im Gebrauchszolltarif vorgesehenen Zollansatz ermäßigen und die Gebühr für die Einfuhrbewilligung ganz oder teilweise erlassen:

a) für italienisch gesprochene Filme, die ausschließlich im Kanton Tessin und in den Italienisch sprechenden Orten des Kantons Graubünden vorgeführt werden,
b) für Filme, die nicht zur gewerblichen Nutzung, sondern ausschließlich zur Vorführung zu ideellen Zwecken bestimmt sind.

(Art. 25 und 26 handeln von der Aufhebung früherer Erlasse und von der Inkraftsetzung des Gesetzes.)